

Richtlinien Kulturförderung

1. Gegenstand

Im Vordergrund steht die Projekt- und Produktionsförderung von Laien und semiprofessionellen Mitwirkenden in den Bereichen Tanz, Theater, Musik, Bildende Kunst und Literatur sowie Projekte im Bereich „Lebendige Traditionen“ im Kanton Basel-Landschaft oder mit starkem Bezug zum Kanton Basel-Landschaft. Die Projekte sollen eine breite Bevölkerungsschicht ansprechen.

2. Allgemeine Bestimmungen

i. In der Regel werden nur in sich abgeschlossene Einzelprojekte unterstützt, in ausgewählten Fällen kann aber auch eine Partnerschaft über eine längere Unterstützungsdauer sinnvoll sein.

ii. Nicht gefördert werden:

- Einzelpersonen
- Projekte mit einer kommerziellen Ausrichtung
- Auslandsprojekte
- Bereits realisierte oder laufende Projekte
- Film-, Video-, CD- und Buchproduktionen
- Privat- und Benefizveranstaltungen
- Veranstaltungen mit politischem oder religiösem Hintergrund
- Schulische Projekte und Projekte im Rahmen der Ausbildung
- Bau- und Infrastrukturkosten
- Betriebskosten
- Jahresbeiträge und Mitgliedschaften

iii. Gesuche einreichen können Vereine oder Kulturschaffende mit deutlichem Bezug zum Kanton Basel-Landschaft.

iv. Die geförderten Projekte müssen - zumindest teilweise - im Kanton Basel-Landschaft durchgeführt werden und/oder unter substantiellem Einbezug von Kulturschaffenden aus der Region Basel.

3. Beiträge

i. Die Höhe eines Förderbeitrages beträgt maximal Fr. 10'000.-. In ausgewählten Fällen kann auch ein höherer Förderbeitrag bewilligt werden.

ii. Pro Gesuchsteller/in kann in der Regel ein Gesuch pro Jahr bewilligt werden.

iii. Der Entscheid für oder gegen einen Förderbeitrag ist endgültig und wird nicht begründet. Es besteht kein Anspruch auf jährlich wiederkehrende Förderbeiträge.

iv. Die unterstützten Projekte müssen mehrheitlich nach den Angaben im Gesuch realisiert werden. Grössere Änderungen sind der BLKB-Stiftung für Kultur und Bildung mitzuteilen und der bereits ausgezahlte Beitrag kann allenfalls zurückgefordert werden.

- v. Kommt ein Projekt nicht zustande, muss die BLKB-Stiftung für Kultur und Bildung informiert und die bereits ausgezahlten Beiträge müssen zurückbezahlt werden.
4. Formelles
- i. Gesuche sind mind. 3 Monate vor Realisierung und mit vollständigen Unterlagen der BLKB-Stiftung für Kultur und Bildung elektronisch einzureichen. Die Details sind auf der Webseite unter www.blkb.ch/stiftung-kultur-bildung ersichtlich.
 - ii. Die Gesuche müssen mindestens 8 Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin bei der BLKB-Stiftung für Kultur und Bildung eintreffen.
 - iii. Die Verantwortlichen der geförderten Projekte verpflichten sich, einen Kurzbericht der Veranstaltung inklusive Presseberichte sowie die Schlussabrechnung innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Veranstaltung zuzustellen.
 - iv. Die Verantwortlichen der geförderten Projekte sind verpflichtet, die Förderung der BLKB-Stiftung für Kultur und Bildung an geeigneter Stelle zu erwähnen beziehungsweise bei Publikationen das Logo der BLKB-Stiftung für Kultur und Bildung abzudrucken.